

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 91 EisbKrV Störungen

EisbKrV - Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2023

- 1. (1)Eine Störung bei Lichtzeichen oder bei Lichtzeichen mit Schranken, bei denen den Straßenbenützern durch gelbes nicht blinkendes Licht und anschließend rotes nicht blinkendes Licht Halt geboten wird, liegt vor, wenn
  - 1. 1.die Anschaltung auch nur eines gelben nicht blinkenden Lichtes versagt,
  - 2. 2.die Anschaltung auch nur eines roten nicht blinkenden Lichtes versagt,
  - 3. 3.die Abschaltung eines, mehrerer oder aller Lichtzeichen versagt oder
  - 4. 4. auch nur einer der Schrankenbäume die offene Endlage nicht verlässt beziehungsweise die geschlossene Endlage nicht erreicht,
  - 5. 5. auch nur einer der Schrankenbäume gebrochen ist oder
  - 6. 6.ein sicherheitsrelevanter, die ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigender Zustand angezeigt wird;
- 2. (2)Eine Störung bei Lichtzeichen oder bei Lichtzeichen mit Schranken, bei denen den Straßenbenützern durch rotes blinkendes Licht Halt geboten wird, liegt vor, wenn
  - 1. 1.weder rotes blinkendes Licht noch rotes nicht blinkendes Licht erscheint,
  - 2. 2.die Abschaltung eines, mehrerer oder aller Lichtzeichen versagt,
  - 3. 3.auch nur einer der Schrankenbäume die offene Endlage nicht verlässt beziehungsweise die geschlossene Endlage nicht erreicht,
  - 4. 4.auch nur einer der Schrankenbäume gebrochen ist oder
  - 5. 5.ein sicherheitsrelevanter, die ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigender Zustand angezeigt wird;
- 3. (3)Eine Störung bei Schranken, bei denen den Straßenbenützern mit rotierenden Warnsignalen oder mit Läutewerk allein oder durch das Schließen der Schrankenbäume allein Halt geboten wird, liegt vor, wenn
  - 1. 1.auch nur ein rotierendes Warnsignal versagt,
  - 2. 2.das Läutewerk versagt,
  - 3. 3. auch nur einer der Schrankenbäume die offene Endlage nicht verlässt beziehungsweise die geschlossene Endlage nicht erreicht,
  - 4. 4. auch nur einer der Schrankenbäume gebrochen ist,
  - 5. 5.die rot-weiße Kennzeichnung der Schrankenbäume fehlt oder derart beschädigt ist, dass deren leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit nicht mehr gewährleistet ist,
  - 6. 6.das rückstrahlende Material an den Schrankenbäumen fehlt oder derart beschädigt ist, dass dessen leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- 4. (4)Eine Störung bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes oder durch Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert sind, liegt vor, wenn
  - 1. 1.auch nur ein Andreaskreuz fehlt oder derart beschädigt ist, dass dessen leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit nicht mehr gewährleistet ist oder
  - 2. 2.auch nur ein Vorschriftszeichen "Halt" oder auch nur ein Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" fehlt oder derart beschädigt ist, dass dessen leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit nicht mehr gewährleistet ist oder
  - 3. 3.auch nur eine Umlaufsperre für den Radfahrverkehr fehlt oder derart beschädigt ist, dass deren leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.

In Kraft seit 10.10.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at